

Anschlussnutzungsvertrag für das Niederspannungsnetz für die Stromentnahme und -einspeisung

zwischen

Max Mustermann, Musterweg 99, in 06217 Merseburg

-nachfolgend **Einspeiser** genannt-

und

der Stadtwerke Merseburg GmbH, Große Ritterstrasse 9, 06217 Merseburg
als Netzbetreiber (nachfolgend **SWM** genannt)

für die **Anschlussstelle**
06217 Merseburg, Musterweg 99

Gegenstand

In diesem Vertrag werden die Rechte und Pflichten für die Anschlussnutzung zum Zwecke der Stromentnahme bzw. zur Stromeinspeisung aus dem/ in das Elektrizitätsversorgungsnetz der **SWM** zwischen dem Einspeiser und **SWM** vereinbart sowie der Betrieb der Stromerzeugungsanlage des Einspeisers am Netz der **SWM** geregelt. Die Allgemeinen Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz der **SWM** (Anlagen 1 a und b) ergänzen diesen Vertrag und gelten in dem die Anschlussnutzung betreffenden Umfang.

- 1 Als Übergabestelle für die Stromentnahme und -einspeisung zwischen dem Netz der **SWM** und der Anlage des Einspeisers gilt folgender Entnahmepunkt/Einspeisepunkt Abgangsklemmen im Hausanschlusskasten.
- 2 An der Übergabestelle stellt **SWM** dem Einspeiser eine Spannung nach DIN EN 50160 zur Entnahme und Einspeisung von Wechsel- bzw. Drehstrom bereit.
- 3 Dem Einspeiser steht für den Zählpunkt zur Stromentnahme eine Netzanschlusskapazität 25 kVA zur Verfügung.

Die Erhöhung der Netzanschlusskapazität bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

- 4 Messung und Zählung werden durch **SWM** am Zählpunkt unmittelbar an der Anschlussstelle mittels eines Wechselstromzählers vorgenommen.
- 5 Angeschlossene Einspeiseanlage

Bezeichnung: **Musterbezeichnung**

Standort: Auf dem Dach des Wohngebäudes **Musterweg 99**, 06217 Merseburg

Energieträger: solare Strahlungsenergie (Sonne)

Anzahl und Typ der Einzelanlagen: 1 gemäß Datenblatt (Anlage 2 a und b)

Prüfzertifikat/Prüfbericht Nr.: (Anlage 2 c)

Installierte Gesamtnennleistung: **99,99** kW

Die Einspeisung erfolgt in Form von Wechselstrom.

Die Einspeisekapazität für den Zählpunkt beträgt **99,99** kVA.

- 6 (1) Der Einspeiser, der elektrischen Strom in das Netz der **SWM** einspeist, erhält eine Vergütung für vermiedene Netznutzungsentgelte gemäß Anlage 3.

(2) Verfügt der Einspeiser über eine Leistungsmessung beträgt die Soll-Leistung des Einspeisers 30 kW. Eine Änderung der Soll-Leistung hat der Einspeiser bis spätestens 2 Monate vor Beginn des Abrechnungsjahres **SWM** mitzuteilen, anderenfalls gilt die bisherige angemeldete Soll-Leistung fort. Für nicht leistungsgemessene Einspeiseanlagen gilt die in Ziffer 5 aufgeführte installierte Gesamtnennleistung als Soll-Leistung.

(3) Die bei der Stromeinspeisung zeitgleich auftretende Blindmehrarbeit wird erfasst und nach Anlage 3 abgerechnet.

(4) Für die Messung der bezogenen und eingespeisten elektrischen Energie zahlt der Einspeiser an **SWM** ein Entgelt nach Anlage 3.

(5) Die Vergütung der vermiedenen Netznutzungsentgelte nach Absatz (1) abzüglich der Entgelte für Blindmehrarbeit nach Absatz 3 und die Messung nach Absatz 4 sowie ggf. offene Forderungen der **SWM** gegenüber dem Einspeiser erfolgt monatlich abschlägig als vorläufige Gutschrift auf das vom Einspeiser in Anlage 4 benannte Bankkonto. Das Abrechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(6) Die Absätze (1), (2) und (5) gelten nicht für Einspeiser, deren Anlagen entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefördert werden.
- 7 Die Vergütung der eingespeisten Energie ist gesondert zu vereinbaren.
- 8 Wechselt der Grundstück-/Gebäudeeigentümer, so teilt der Einspeiser **SWM** den neuen Eigentümer zeitnah mit.
- 9 Die folgenden Anlagen gelten als wesentliche Bestandteile dieses Vertrages direkt oder entsprechend ergänzend und sind diesem Vertrag deshalb beigelegt.

Anlage 1a: Allgemeine Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz der **SWM** (AB-NS)
Anlage 1b: Beiblatt zur AB-NS für Einspeiser
Anlage 2a: Datenblatt für diese EEG-Eigenerzeugungsanlage.
Anlage 2b: Liste der Eigenerzeugungsanlagen
Anlage 2c: Prüfbericht Nr.: Konformitätserklärung
Anlage 3: Preisregelung „Anschlussnutzung“ für SLP-EEG-Einspeiser in Niederspannung
Anlage 4: Bankverbindung/Erklärung zur Umsatzsteuer
Anlage 5: Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederanschlussverordnung – NAV)
Anlage 6: Richtlinie „Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz“ der VDEW (4. Ausgabe 2001)
- 10 Der Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage und läuft auf unbestimmte Zeit. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 11 Als Gerichtsstand gilt - soweit gesetzlich zulässig - der Sitz der **SWM**.

.....,

Ort, Datum

Merseburg,

Ort, Datum

.....

Stempel, Unterschrift des Anschlussnehmers

.....

Stadtwerke Merseburg GmbH